

Beitragsordnung

§ 1

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes ISUV e.V. erforderlichen Mittel werden u.a. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt.

§ 2

Mitgliedschaft für eine Person	Jahresbeitrag	EUR 69,00
Familienmitgliedschaft*)	Jahresbeitrag	EUR 99,00
Fördernde Mitgliedschaft**)	Jahresbeitrag	EUR 35,00

Der Mitgliedsbeitrag bezieht sich auf ein Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Bei einem Beitritt innerhalb eines laufenden Kalenderjahres wird bei einem Beitritt bis zum 30. Juni der volle Beitrag, bei einem späteren Beitritt der halbe Beitrag berechnet.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31. Januar eines Jahres fällig. Der Einzug erfolgt durch SEPA-Lastschrift am Ersten eines Monats.

Endet die Mitgliedschaft innerhalb eines laufenden Kalenderjahres, wird kein anteiliger Mitgliedsbeitrag zurückerstattet.

Bei Aufnahme eines Mitglieds wird eine einmalige Aufnahmegebühr von EUR 30 fällig. Das gilt nicht bei Änderung der Art der Mitgliedschaft.

*) Dieser Mitgliedsbeitrag gilt für eine – nur allein mit Stimmrechten ausgestattete – Person im Sinne von § 4.1 der Satzung, sowie ihres Partners und deren minderjährigen oder volljährigen in Ausbildung befindlichen Kinder.

***) Die fördernde Mitgliedschaft (Mindestbeitrag 35 €) beinhaltet außer dem kostenfreien Bezug des „ISUV-Report“ keine weiteren Leistungen des Verbandes, jedoch volles Stimmrecht. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum 31.12. eines Jahres, eine Aufnahmegebühr wird nicht fällig.

§ 3

Der Bundesvorstand kann Beiträge in Einzelfällen herabsetzen oder stunden.

§ 4

Zur Vereinfachung und Erleichterung der Verwaltung/Buchhaltung wird

- ab der zweiten Mahnung oder
- für nicht eingelösten Lastschriften oder ausstehende Überweisungen fälliger Mitgliedsbeiträge oder
- die Ermittlung einer nicht gemeldeten neuen/geänderten Adresse

eine Erstattungsgebühr für Verwaltungsauslagen von jeweils EUR 10 erhoben. Gehen im Einzelfall die anfallenden Kosten darüber hinaus, gilt der höhere Satz.

Anmerkung:

Beitragsordnung in der Fassung vom 12.11.2023 (Bundesdelegiertenversammlung).